



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et
de droits voisins CAF
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e
dei diritti affini CAF
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 25. November 2013
betreffend den Gemeinsamen Tarif H (GT H)**

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

Vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil B-1736/2014 bestätigt

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Der *Gemeinsame Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) wurde mit Beschluss vom 24. September 2012 für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr genehmigt und läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit Eingabe vom 6. Mai 2013 beantragen die beiden an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform unter Federführung der SUIISA die Genehmigung eines neuen *GT H* in der Fassung vom 25. März 2013 und einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018. Gleichzeitig beantragen sie, es sei mittels vorsorglicher Massnahme zu entscheiden, dass der geltende Tarif anwendbar bleibt bis zum Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe des schriftlich begründeten Entscheids der ESchK über den Hauptantrag. Dies unter Vorbehalt einer definitiven Abrechnung gemäss dem aus diesem Entscheid resultierenden Tarif.
2. Beim vorgeschlagenen Tarif handelt es sich um einen gemeinsamen Tarif der Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform, der die Musikaufführungen im Gastgewerbe regelt. Gemäss den Verwertungsgesellschaften entspricht er im Wesentlichen dem bisherigen *GT H* 2013. Sie bezeichnen den Tarif aber auch als Fortführung des *GT H* 2012, der von der ESchK am 14. November 2011 genehmigt wurde, bzw. des von 2006 bis 2011 gültigen *GT H*. Der *GT H* 2013 wie auch der *GT H* 2012 seien somit als Übergangslösung im Rahmen der Verhandlungen des nun zur Genehmigung eingereichten Tarifs zu sehen und es wird der Beizug der entsprechenden Verfahrensakten beantragt.
3. Die Verwertungsgesellschaften geben an, dass die SUIISA im Jahr 2012 aus dem *GT H* Fr. 4'413'114 und die Swissperform Fr. 1'059'434 eingenommen haben. Die Gesamteinnahmen aus dem *GT H* betragen somit in diesem Jahr Fr. 5'472'548.

Hinsichtlich der Verhandlungspartner wird ausdrücklich auf die früheren Verfahren verwiesen (vgl. hierzu insbesondere Ziff. I/3 des Beschlusses vom 14. November 2011). Zu den massgebenden Nutzerverbänden gehören somit Gastrosuisse, hotelleriesuisse sowie der Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO). Bereits in einem früheren Verfahren hatten die Verbände Petzi (Verband

Schweizer Musikclubs), Safer Clubbing und Swiss Association (SCA) verlangt, als massgebende Nutzerverbände an den Verhandlungen teilzunehmen. Die Verwertungsgesellschaften gingen damals zwar davon aus, dass keiner dieser drei Verbände die Kriterien erfüllt, um an den Tarifverhandlungen teilnehmen zu können, sie waren aber mit der Teilnahme einer dieser drei Verbände an den Verhandlungen einverstanden. In der Folge liessen sich die Verbände Safer Clubbing und SCA durch Petzi vertreten, was auch von den Verwertungsgesellschaften akzeptiert wurde.

Diese vier Nutzerverbände (vgl. S. 1 vorne) sind schliesslich zu den Tarifverhandlungen eingeladen worden. Ziel dieser Verhandlungen sei eine weitere Verbesserung der nutzungsgerechten Lizenzierung von Veranstaltungen im Gastgewerbe gewesen. Laut Verwertungsgesellschaften soll die Verwendung von Musik im Gastgewerbe teurer werden, falls sie die Hauptsache ist (z.B. in Discotheken und Musikclubs). Damit soll sie im Preis vergleichbar werden mit den Tarifen für gleichartige Nutzungen ausserhalb des Gastgewerbes (wie etwa den Tarifen Hb und K).

Zu den Tarifverhandlungen selbst geben die Verwertungsgesellschaften an, dass es trotz der Durchführung von insgesamt elf Verhandlungssitzungen seit 2011 letztlich zu keiner Einigung gekommen sei. Im Wesentlichen bestehe Uneinigkeit in folgenden Punkten:

- Einbezug des Preises für das billigste (gebräuchlichste) alkoholische Getränk in die Berechnungsbasis;
 - Höhe des Prozentsatzes für die Urheberrechte bei Tanzveranstaltungen und Partys;
 - Höhe des Prozentsatzes für die verwandten Schutzrechte bei Veranstaltungen mit Disc-Jockey;
 - Streichung des zusätzlichen Rabatts von 1,5 Prozent zur Vermeidung von Einnahmesteigerungen bei den Verwertungsgesellschaften aufgrund einer allfälligen teuerungsbedingten Steigerung der Tarifberechnungsbasis;
 - Die Rechtsfolgen, wenn ein Nutzer seine Mitwirkung bei der Abrechnung verweigert.
4. Gemeinsam mit den Nutzerverbänden wurde eine 'Studie zur Bedeutung der Musik in Clubs' beim Institut für Marketing der Universität St. Gallen (Studie Universität St. Gallen) in Auftrag gegeben. Diese Studie ergab aus Sicht der Verwertungsgesellschaften weder Gründe, die eine Änderung der Berechnungsbasis erforderlich machten noch solche,

welche sie veranlassten, von ihrer Forderung nach einer höheren Vergütung für Tanzanlässe oder Anlässe, bei denen Musik von einem Disc-Jockey aufgeführt wird, abzurücken. Zwar zeige die Studie, dass es noch andere Faktoren gebe, die zu einem Clubbesuch motivieren, allerdings seien dies keine Faktoren, welche die Bedeutung der Musik nach den Kriterien von Art. 60 URG in Frage stellen würden. Im Übrigen sei von allen Verhandlungspartnern festgestellt worden, dass sich die Ergebnisse der Studie nicht in eine mathematische Formel zur Tariffberechnung übernehmen liessen.

5. Mit Präsidialverfügung vom 16. Mai 2013 wurden die Verhandlungspartner der Verwertungsgesellschaften gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 21. Juni 2013 zum beantragten Tarif Stellung zu nehmen; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen werde. Diese Frist wurde auf Antrag der Nutzerverbände mit Verfügungen vom 10. Juni und 22. Juli 2013 bis längstens zum 5. August 2013 erstreckt. Mit letzterer Verfügung wurde auch die Spruchkammer zur Behandlung des *GT H* eingesetzt.

Mit Eingabe vom 19. Juli 2013 verlangt Gastrosuisse im Hauptantrag, der eingegebene *GT H* sei nicht zu genehmigen und es sei per 1. Januar 2014 der *GT H* entsprechend der Jahre 2006/2007 für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren in Kraft zu setzen. Eventualiter wird die Nichtgenehmigung des *GT H* verlangt, wobei die Parteien zu verpflichten seien, neue Tarifverhandlungen zu führen. Dies basierend auf den Erkenntnissen der Studie der Universität St. Gallen, wonach eine wesentliche Senkung der Tarifansätze angezeigt sei. Auch in diesem Fall sei der *GT H* entsprechend der Jahre 2006/2007 in Kraft zu setzen.

Die Nichtgenehmigung des vorgelegten *GT H* bzw. dessen Rückweisung zu Neuverhandlungen wird damit begründet, dass die Verhandlungen nicht mit der gebotenen Einlasslichkeit und Ernsthaftigkeit geführt worden seien. Im Weiteren wird ein äusserst stark sprunghafter Tarifanstieg beanstandet sowie eine Benachteiligung des Gastgewerbes durch den Einbezug des Getränkepreises geltend gemacht. Die Unangemessenheit des Tarifs wird einerseits mit den Erkenntnissen aus der Studie der Universität St. Gallen sowie andererseits mit dem Vergleich mit anderen Aufführungstarifen begründet. Zudem führe der neue Tarif bei den verwandten Schutzrechten zu einer völlig inakzeptablen

Überschreitung des zulässigen Höchstsatzes. Beanstandet wird ausserdem die Streichung der Klarstellung, dass bei Live-Musik für die verwandten Schutzrechte keine Entschädigung geschuldet ist. Ebenso wird die neue Regelung betreffend die Verbindlichkeit von geschätzten Rechnungen abgelehnt.

Der Verband hotelleriesuisse verlangt mit seiner Stellungnahme vom 19. Juli 2013 ebenfalls, dass der von den Verwertungsgesellschaften eingereichte *GT H* nicht zu genehmigen sei bzw. der *GT H* entsprechend der Jahre 2006/2007 eventualiter für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft zu setzen sei. In der entsprechenden Begründung verweist hotelleriesuisse auf die Pflicht der ESchK einen Tarif auf seine Angemessenheit zu prüfen sowie auf die Studie der Universität St. Gallen. Dieser Studie sei zu entnehmen, dass ungefähr 20 bis 25 Prozent des Eintrittspreises vom Publikum effektiv für Musik bezahlt werde, was bedeute, dass die aktuellen Ansätze im *GT H* deutlich zu hoch seien. Zudem führe der neu eingereichte Tarif zu einer unzulässigen sprunghaften Erhöhung.

Auch Petzi stellt mit Eingabe vom 18. Juli 2013 den Antrag, den neu eingereichten *GT H* nicht zu genehmigen und den Tarif zur erneuten Verhandlung auf Basis der eingebrachten Argumente an die Verwertungsgesellschaften zurückzuweisen. Bis zur Genehmigung eines neuen Tarifs sei der *GT H* in der aktuellen Fassung aber mit den Vergütungssätzen Stand 1. Januar 2006 anzuwenden bzw. es sei per 1. Januar 2014 der *GT H* entsprechend der Jahre 2006/2007 für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft zu setzen.

Beanstandet werden ebenfalls der Verhandlungsablauf und insbesondere der Umstand, dass Petzi nicht von Anfang an als Verhandlungspartner zugelassen worden sei. Aber auch das Verhalten der Verwertungsgesellschaften anlässlich der Studie der Universität St. Gallen wird kritisiert, da diese die Studie dem Mitkonkurrenten GfS vorgelegt hätten. Petzi macht weiter geltend, dass bei diesem Tarif nie ernsthaft geprüft worden sei, wie sich die Nutzung der Musik bei Partybesuchern verhält. Zwar werde die Bedeutung von Musik für Partys nicht bestritten, es gebe aber andere Faktoren, die ebenso wichtig seien. Aufgrund der Studie hätten die Nutzerverbände einen Paradigmawechsel vorgeschlagen, der eher Art. 60 URG entspreche; nämlich zunächst festzustellen, wie hoch der Anteil für Musiknutzung am Eintrittspreis sei und dann von diesem Anteil die im URG

vorgesehenen Höchstsätze von 10 bzw. 3 Prozent als Abgabe zu entrichten. Eine Harmonisierung mit den Tarifen Ka, Kb, Hb und 3a wird abgelehnt. Vielmehr gelte es für jeden Tarif einzeln den Nutzungsanteil der Musik zu ermitteln. Für den *GT H* gebe es mit der Studie der Universität St. Gallen eine Grundlage, auf die abzustellen sei. Es gebe deshalb keinen Grund, unangemessene Vergütungen in anderen Tarifen in den *GT H* zu übernehmen. Ebenso lehnt Petzi den Einbezug des Getränkepreises in die Berechnungsgrundlage ausdrücklich ab. Auch bei allen anderen möglichen Arten von Events (wie Zirkus, Kino, Konzerte usw.) würden Getränke verkauft und zur Deckung der Kosten genutzt. Mit diesem Einbezug würde der *GT H* bedeutend teurer als z.B. der *GT K*. Weiter bestätigt Petzi die Auffassung von Gastrosuisse, dass die Erhöhung sprunghaft sei und bei den verwandten Schutzrechten der Höchstsatz von drei Prozent überschritten wird.

6. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde die Tarifeingabe anschliessend dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 2. September 2013 weist der Preisüberwacher darauf hin, dass im neuen Tarif zwischen 'Tanzveranstaltungen und Partys' einerseits sowie 'anderen Anlässen' andererseits unterschieden wird. Während bei den 'anderen Anlässen' die aktuelle Vergütung nicht erhöht werde, erfolge bei 'Tanzveranstaltungen und Partys' bzw. bei den Musikaufführungen mit einem Disc-Jockey eine stufenweise Anhebung in der Endstufe auf 5,5 Prozent bei den Urheberrechten und auf 4,5 Prozent bei den verwandten Schutzrechten. Im Weiteren macht der Preisüberwacher einen Vergleich zwischen den Tarifen *GT Kb*, *GT Hb*, *GT L* sowie dem *GT H* (2006-2011), dem *GT H* (2012/2013) und dem *GT H* (2014-2018). Dazu vertritt er die Auffassung, dass bei identischem Sachverhalt (bzw. gleicher Vergütungsbasis) auch die Vergütung identisch sein soll.

Hinsichtlich der Studie der Universität St. Gallen ist es aus der Sicht des Preisüberwachers nicht zielführend, aus den in dieser Studie ausgewiesenen und gewichteten Top-sieben oder Top-25-Beweggründen für einen Clubbesuch den Stellenwert der urheberrechtsrelevanten Nutzung rechnerisch zu bestimmen. Dies weil bei der Auswahl der Faktoren ein grosser Ermessensspielraum bestehe und die urheberrechtliche Bedeutung einiger Faktoren umstritten sei. Bei etlichen Faktoren müsste demnach zunächst der

Musikbezug geklärt werden. Der Preisüberwacher erachtet es daher als fraglich, ob angesichts dieses Interpretationsspielraumes die Studienergebnisse den bisherigen Pauschalierungen und Annäherungen vorzuziehen sind. Als wesentlicher Punkt könne der Studie entnommen werden, dass Musik einer der Hauptmotivatoren der Clubbesucher sei, allerdings auch andere Faktoren eine bedeutende Rolle bei einem Clubbesuch spielen würden. Daraus liessen sich jedoch in Bezug auf die Vergütungshöhe keine Schlüsse ziehen. Im Übrigen äussert der Preisüberwacher auch Bedenken gegenüber der geforderten Überschreitung des Regelhöchstsatzes von drei Prozent bei den verwandten Schutzrechten, überlässt die Überprüfung dieser Rechtsfrage jedoch der ESchK. Letztlich kommt er zu folgenden Empfehlungen bzw. Schlussfolgerungen:

- Die Ergebnisse der Studie der Universität St. Gallen seien nicht geeignet, die bisherigen Ansätze in Frage zu stellen;
 - Eine Berücksichtigung der Verhandlungsergebnisse des *GT Hb* sei nicht zwingend;
 - Es sei unter Angleichung der Berechnungsbasis eine Harmonisierung bei denjenigen Gemeinsamen Tarifen anzustreben, welche eine ähnliche Nutzung innerhalb und ausserhalb des Gastgewerbes betreffen;
 - Allenfalls sei der aktuelle *GT H* 2013 (ohne Ziff. 20) zu verlängern.
7. Die Verwertungsgesellschaften haben am 26. September 2013 noch zusätzliche Beweismittel vorgelegt. So die E-Mail-Korrespondenz mit der Universität St. Gallen, der sie entnehmen, dass nicht auf die Summe der Mittelwerte abgestellt werden kann. Zudem werden die von Petzi eingereichten Berechnungen als fehlerhaft bezeichnet und in entsprechend geänderter Version vorgelegt.
8. Im Rahmen der gemäss Art. 12 URV einberufenen Sitzung vom 25. November 2013 hatten die Tarifparteien nochmals Gelegenheit, sich zu äussern.

In materieller Hinsicht verlangen die Verwertungsgesellschaften der *GT H* in der Fassung vom 25. März 2013 sowie die beantragte vorsorgliche Massnahme seien zu genehmigen. Auf die gestellten Anträge auf Rückweisung zu Neuverhandlungen sei nicht einzutreten und die weiteren Anträge der Nutzerverbände seien zurückzuweisen.

Die Nutzerverbände bestätigen ihre bereits früher gestellten Rechtsbegehren (vgl. vorne Ziff. 5) und begründen diese nochmals.

Auf die unterschiedlichen Standpunkte der Tarifparteien wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen einzutreten sein.

9. Der zur Genehmigung vorgelegte *Gemeinsame Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) hat in der Fassung vom 25. März 2013 in deutscher, französischer und italienischer Sprache den folgenden Wortlaut:



SUISA

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SWISSPERFORM

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Gemeinsamer Tarif H 2014 – 2018

Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 25. November 2013 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 235 vom 4. Dezember 2013.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die Inhaber und Pächter von Gastgewerbebetrieben. Sie werden nachstehend «Kunden» genannt.
- 2 Gastgewerbebetriebe sind auf die Dauer angelegte und öffentlich zugängliche Betriebe, deren Inhaber persönlich oder mit eigens dafür eingesetztem Personal Speisen und/oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle gegen Entgelt anbieten und die dafür Einrichtungen wie Tische, Stühle, Bartheke etc. zur Verfügung stellen.

B. Gegenstand des Tarifs

- 3 Dieser Tarif bezieht sich auf Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.
- 4 Es handelt sich dabei um Anlässe, an denen
 - Musik durch Musiker und Sänger (live oder playback) aufgeführt wird. Als Musiker gelten auch Dirigenten sowie selber musizierende Wirte
 - Musik ab Ton- bzw. Tonbildträger (z. B. durch Disc-Jockeys) aufgeführt wird
 - Musik zur Begleitung von Shows und Attraktionen (Artisten, Tänzerinnen etc.) aufgeführt wird.

C. Ausnahmen

- 5 Der Tarif bezieht sich nicht auf
 - Konzerte und konzertähnliche Darbietungen (Gemeinsame Tarife Ka und Kb)
 - Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung ausserhalb des Gastgewerbes (Gemeinsamer Tarif Hb)
 - das Aufführen von Musik durch Musikautomaten (Gemeinsamer Tarif Ma)
 - Musikaufführungen zur Hintergrund-Unterhaltung mittels Ton- und Tonbildträgern oder Empfang von Sendungen (Gemeinsamer Tarif 3a)
 - das Aufnehmen der Musik auf Tonbildträger (Tarife VI / VN).
- 6 Hinsichtlich des Aufführens von Tonbildträgern bleiben die Urheberrechte anderer Urheber (Regisseure, Drehbuchautoren) vorbehalten.
- 7 Hinsichtlich des Überspielens von Tonträgern und Tonbildträgern bleiben die Rechte der ausübenden Künstler und Hersteller vorbehalten.

D. Repertoires und Verwendung von Musik bzw. Ton-/ Tonbildträgern

a) Urheberrechte an Musik

- 8 Der Tarif bezieht sich auf die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nichttheatralischen Musikwerken des Repertoires der SUISA (nachstehend «Musik», wo nichts anderes vermerkt ist).
- 9 Für Aufführungen gemäss diesem Tarif kann der Kunde Musik auf eigene Tonträger aufnehmen. Diese Tonträger dürfen nur an den Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

b) Verwandte Schutzrechte

- 10 Der Tarif bezieht sich auf Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern des Repertoires von SWISSPERFORM.

c) Vorbehalte

- 11 SUISA verfügt nur über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber bleiben vorbehalten.
- 12 SWISSPERFORM verfügt nicht über
- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbildträgern
 - die Aufführungsrechte der Künstler und Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern.

E. Gemeinsamer Tarif

- 13 SUISA ist für diesen Tarif Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

F. Vergütung

a) Berechnungsbasis

- 14 Bei der Berechnung der Vergütung wird auf folgende Parameter abgestellt:
- Eintrittspreis oder sonstige Entgelte (z. B. aus dem Verkauf von Tanzbändern), durch deren Zahlung die Besucher Zutritt zur Veranstaltung erhalten (nachfolgend: Eintrittspreis),
 - Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk (nachfolgend: Getränkepreis); werden keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt, so gilt der Preis für das billigste nichtalkoholische Getränk,
 - Anzahl an einem Tag anwesende Personen (nachfolgend: Personen).

b) Berechnung

- 15 Pro Tag und pro Anlass wird die Vergütung als Prozentsatz aus
- $$(\text{Eintrittspreis} + \text{Getränkepreis}) \times \text{Personen}$$

berechnet.

Dabei wird die Summe aus Eintrittspreis und Getränk auf den nächsten vollen Frankenbetrag aufgerundet; es gilt ein Mindestbetrag von CHF 6.00. Die Anzahl anwesende Personen wird auf die nächste glatt durch 10 teilbare Zahl aufgerundet.

- 16 Der Prozentsatz beträgt für Urheberrechte an Musik 3.8 %.
- 17 Bei Musikaufführungen mittels Ton- oder Tonbildträgern beträgt der Prozentsatz für verwandte Schutzrechte 1.14 %.
- 18 Unter www.suisa.ch stehen Tabellen zum Abruf bereit, aus denen die entsprechenden Vergütungsbeträge für Anlässe mit einer Summe aus Eintrittspreis oder sonstigem Entgelt und Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk bis CHF 35.00 oder mit einer Besucherzahl bis 400 Personen hervorgehen. Diese Tabellen können auch beim Kundendienst der SUIZA bezogen werden. Ebenfalls beim Kundendienst der SUIZA können die Vergütungsbeträge für Anlässe mit einer Summe aus Eintrittspreis oder sonstigem Entgelt und Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk über CHF 35.00 oder mit einer Besucherzahl über 400 Personen bezogen werden.

c) Mindestvergütung

- 19 Die Vergütung beträgt pro Erlaubnis mindestens CHF 30.00 für Urheberrechte und CHF 10.00 für verwandte Schutzrechte.

d) Steuern

- 20 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom

Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2014: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

e) Ermässigungen

- 21 Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUI SA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 5 %.

Sie erhalten eine zusätzliche Ermässigung je nach Anzahl der jährlich an den durchgeführten Anlässen anwesenden Personen. Diese Ermässigung beträgt 0.0008 % pro Person, maximal jedoch 20 %.

- 22 Kunden, die nachweislich Mitglied eines schweizerischen Verbandes von Nutzern im Sinne dieses Tarifs sind und die mit der SUI SA für alle ihre Veranstaltungen einen Vertrag schliessen und dessen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine zusätzliche Ermässigung von 10 %, wenn dieser Verband die SUI SA in ihren Aufgaben unterstützt.

Die Unterstützung des Verbandes muss umfassen:

- die regelmässige, mindestens jährliche Aufforderung der Mitglieder, ihre Veranstaltungen mit Musik fristgerecht der SUI SA zu melden
- die regelmässige, mindestens jährliche Kommunikation der Anliegen der SUI SA gegenüber den Verbandsmitgliedern
- auf Verlangen den Versuch der Vermittlung im Falle von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der SUI SA.

Die Verbandsmitgliedschaft muss vom Kunden unaufgefordert jährlich mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Alternativ kann auch der Verband den Nachweis erbringen durch die regelmässige, mindestens jährliche Zustellung einer Mitgliederliste mit Namen und Anschrift der einzelnen Betriebe an die SUI SA. Ohne Nachweis wird dem Kunden der Rabatt nicht eingeräumt.

f) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 23 Die Vergütung wird verdoppelt
- wenn Musik ohne Erlaubnis der SUI SA verwendet wird
 - wenn der Kunde keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.
- 24 Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

G. Abrechnung

- 25 Der Kunde gibt der SUI SA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.
- 26 Die SUI SA kann zur Prüfung Belege (insbesondere unterschriebene Bestätigungen) oder nach Voranmeldung und während der Arbeitszeit Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.
- 27 Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUI SA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Kunden anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

H. Zahlungen

- 28 Die Vergütungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen sowie entsprechend der dort genannten Bedingungen zu bezahlen. Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die Vergütungen 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 29 Die SUI SA kann Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten in der voraussichtlichen Höhe der Entschädigung verlangen.

I. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Ton- und Tonbildträger

- 30 Die Kunden lassen durch die Musiker oder Disc-Jockeys Verzeichnisse der verwendeten Musik führen, wenn sie Musiker oder Disc-Jockeys für mehr als 3 Veranstaltungen engagieren.
- 31 Die Kunden übergeben der SUI SA diese Verzeichnisse innert 30 Tagen nach der Veranstaltung (oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen). Die Verzeichnisse der verwendeten Musik enthalten Angaben über
- Titel
 - Komponisten
 - bei der Verwendung von Tonträgern zusätzlich:
 - Name des Interpreten
 - Label und Katalog-Nummer
 - bei der Verwendung von Tonbildträgern:
 - Originaltitel
 - Name und Adresse des Produzenten oder Eigentümers
 - Label und Katalog-Nummer

Die SUIISA stellt entsprechende Verzeichnis-Formulare unentgeltlich zur Verfügung.

32 Die SUIISA verzichtet auf diese Verzeichnisse

- für Orchester, die einen entsprechenden Ausweis der SUIISA besitzen
- für Blasmusiken, Chöre, Instrumentalvereinigungen und Jodlerklubs
- gemäss allfälligen weiteren Bestimmungen der Erlaubnis.

33 Sie verzichtet ferner auf diese Verzeichnisse, wenn Orchester oder Disc-Jockeys auftreten, welche der SUIISA ihr Repertoire in glaubwürdiger Weise direkt melden.

34 Werden die Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, kann die SUIISA eine zusätzliche Vergütung von CHF 40.00 pro Anlass verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

35 Kunden, die die Installation eines elektronischen Systems zur Erkennung der aufgeführten Musik in ihrem Betrieb zulassen, sind von der Pflicht zur Einreichung der Verzeichnisse gemäss Ziffern 30 und 31 für Veranstaltungen, bei denen Musik ab Tonträgern aufgeführt wird, befreit. Die Installation des Systems dient der Verteilung der Einnahmen, sämtliche damit in Zusammenhang stehende Kosten werden von SUIISA getragen. Für Kunden, die der Installation eines solchen Systems in ihrem Betrieb widersprechen, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffern 30 und 31 unverändert für alle im Betrieb durchgeführten Veranstaltungen.

J. Gültigkeitsdauer

36 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 gültig.

37 Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

38 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs. Vorbehalten bleibt dessen rückwirkende Inkraftsetzung.



SUISA

Coopérative des auteurs et éditeurs de musique

SWISSPERFORM

Société suisse pour les droits voisins

Tarif commun H 2014 – 2018

Musique pour manifestations dansantes et récréatives dans l'industrie hôtelière

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le 25 novembre 2013 et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce n° 235 du 4 décembre 2013.

Société de gestion représentante

SUISA

Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Clients concernés

- 1 Ce tarif s'adresse aux propriétaires et gérants d'établissements de l'industrie hôtelière. Ils sont dénommés ci-après «clients».
- 2 Les établissements de l'industrie hôtelière sont des établissements permanents et ouverts au public, dont les gérants offrent contre paiement, personnellement ou à l'aide de personnes engagées à cette fin, de la nourriture et / ou des boissons et mettent à disposition du mobilier tel que chaises, tables, comptoirs, etc.

B. Objet de ce tarif

- 3 Ce tarif concerne l'exécution de musique lors de manifestations dansantes et récréatives dans l'industrie hôtelière.
- 4 Ces manifestations comprennent:
 - les exécutions par des musiciens et des chanteurs (live ou play-back). Les chefs d'orchestre et les clients jouant eux-mêmes de la musique sont également considérés comme musiciens
 - les exécutions de musique au moyen de phonogrammes ou vidéogrammes (par exemple par des disc-jockeys)
 - les exécutions de musique accompagnant des shows ou des attractions (artistes, danseuses, etc).

C. Exceptions

- 5 Sont exclus de ce tarif
 - les concerts et productions analogues (tarifs communs Ka et Kb)
 - l'exécution de musique pour manifestations dansantes et récréatives en dehors de l'industrie hôtelière (tarif commun Hb)
 - l'exécution de musique au moyen de juke-boxes (tarif commun Ma)
 - l'exécution de musique de fond ou d'ambiance au moyen de phonogrammes et vidéogrammes ou grâce à la réception d'émission (tarif commun 3a)
 - l'enregistrement de musique sur vidéogrammes (tarifs VI et VN).
- 6 En ce qui concerne l'exécution de vidéogrammes, les droits des autres auteurs (réalisateurs, scénaristes) sont réservés.
- 7 En ce qui concerne la reproduction de phonogrammes et vidéogrammes, les droits des interprètes et des producteurs sont réservés.

D. Répertoires et utilisation de musique ou de phonogrammes / vidéogrammes

a) Droits d'auteur sur la musique

- 8 Le tarif se rapporte à l'exécution d'œuvres musicales non théâtrales protégées par le droit d'auteur du répertoire de SUISA (ci-après «musique» si rien d'autre n'est précisé).
- 9 Pour les exécutions couvertes par ce tarif, le client peut enregistrer de la musique sur ses propres phonogrammes. Ces phonogrammes ne peuvent être utilisés que pour les manifestations du client et ne peuvent être cédés à des tiers.

b) Droits voisins

- 10 Le tarif se rapporte aux droits à rémunération des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes et vidéogrammes disponibles sur le marché du répertoire de SWISSPERFORM.

c) Réserves

- 11 SUISA ne dispose que des droits d'auteur sur la musique. Les droits des autres auteurs sont réservés.
- 12 SWISSPERFORM ne dispose pas
- des droits de reproduction exclusifs des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes et vidéogrammes
 - des droits d'exécution des artistes et des producteurs de phonogrammes et vidéogrammes non disponibles sur le marché.

E. Tarif commun

- 13 Pour ce tarif, SUISA est représentante de SWISSPERFORM.

Si, lors d'une manifestation, seul le répertoire de SWISSPERFORM est utilisé – et pas de celui de SUISA –, SWISSPERFORM peut faire valoir elle-même les redevances qui lui reviennent.

F. Redevances

a) Base de calcul

14 Les redevances sont calculées en fonction des paramètres suivants:

- Prix d'entrée ou autre contrepartie (p.ex. vente de bracelets ou rubans) par laquelle les clients acquièrent le droit d'accéder à la manifestation (ci-après: prix d'entrée)
- Prix de la boisson alcoolisée (courante) la moins chère (ci-après: prix de la boisson); si aucune boisson alcoolisée n'est servie, le calcul se base sur le prix de la boisson non alcoolisée la moins chère
- Nombre de personnes présentes chaque jour (ci-après: personnes).

b) Calcul

15 Par jour et par manifestation, la redevance est calculée sous la forme d'un pourcentage du montant résultant du calcul suivant :

$$(\text{prix d'entrée} + \text{prix de la boisson}) \times \text{personnes}$$

Lors de ce calcul, la somme du prix d'entrée et du prix de la boisson est arrondie au franc supérieur; un montant minimal de CHF 6.00 est retenu. Le nombre de personnes est arrondi à la dizaine supérieure.

16 Le pourcentage est de 3.8 % pour les droits d'auteur sur la musique.

17 En cas d'exécution de musique au moyen de phonogrammes ou de vidéogrammes, le pourcentage est de 1.14 % pour les droits voisins.

18 On trouve sur www.suisa.ch des tableaux qui indiquent quels sont les montants des redevances pour les manifestations avec une somme « prix d'entrée (ou autre contrepartie) + prix de la boisson alcoolisée (courante) la moins chère » jusqu'à CHF 35.00, ou avec un nombre de visiteurs jusqu'à 400 personnes. Ces tableaux peuvent également être obtenus auprès du service clients de SUISA. Ce service clients fournit également les montants des redevances pour les manifestations avec une somme « prix d'entrée (ou autre contrepartie) + prix de la boisson alcoolisée (courante) la moins chère » supérieure à CHF 35.00, ou avec un nombre de visiteurs de plus de 400 personnes.

c) Redevance minimale

19 La redevance s'élève, par autorisation, au moins à CHF 30.00 pour les droits d'auteur et au moins à CHF 10.00 pour les droits voisins.

d) Impôts

20 Les redevances prévues par le présent tarif s'entendent sans la taxe sur la valeur ajoutée. Si celle-ci est à acquitter, en raison d'un assujettissement objectif impératif ou du fait de l'exercice d'un droit d'option, elle est due en plus par le client au taux d'imposition en vigueur (2014 : taux normal 8 %, taux réduit 2.5 %).

e) Rabais

- 21 Les clients qui concluent avec SUIISA un contrat pour toutes leurs manifestations couvertes par le présent tarif et qui en respectent les conditions bénéficient d'une réduction de 5 %.

Ils bénéficient d'une réduction supplémentaire calculée en fonction du nombre de personnes présentes lors des manifestations organisées. Cette réduction s'élève à 0.0008 % par personne, et est de 20 % au maximum.

- 22 Les clients membres de manière prouvée d'une association suisse d'utilisateurs au sens du présent tarif, qui concluent avec SUIISA un contrat pour toutes leurs manifestations couvertes par le présent tarif et qui en respectent les conditions, bénéficient d'une réduction supplémentaire de 10 %, à la condition que l'association en question soutienne SUIISA dans l'accomplissement de ses tâches.

Pour soutenir SUIISA au sens de l'alinéa précédent, l'association doit

- exiger régulièrement de ses membres, mais au moins une fois par an, qu'ils déclarent à SUIISA dans les délais leurs manifestations avec musique
- communiquer régulièrement, mais au moins une fois par an, les demandes de SUIISA aux membres de l'association
- sur demande, servir d'intermédiaire en cas de différend entre un membre et SUIISA.

L'affiliation à une association doit être prouvée annuellement de manière spontanée par le client, au moyen de documents appropriés. Il est également possible que l'association fournisse elle-même cette preuve en remettant régulièrement à SUIISA, au moins une fois par année, une liste de ses membres avec les noms et les adresses des différentes entreprises. Si une preuve n'est pas fournie, le rabais ne sera pas accordé au client.

f) Supplément en cas d'infractions au droit

- 23 Les redevances sont doublées

- lorsque de la musique est utilisée sans autorisation de SUIISA
- lorsque le client ne communique pas les renseignements nécessaires ou donne des informations inexacts ou lacunaires, cela afin de s'assurer un avantage indû.

- 24 Une prétention à dommages et intérêts supérieurs est réservée.

G. Décompte

- 25 Les clients communiquent à SUIISA toutes les données nécessaires au calcul de la redevance dans les dix jours après la manifestation ou aux dates fixées dans l'autorisation.

- 26 Afin de vérifier les données du client, SUIISA peut exiger des justificatifs (en particulier des attestations signées), ou consulter la comptabilité du client pendant les heures ouvrables sur préavis.

- 27 Lorsque, même après un rappel écrit, les données ou les justificatifs requis ne sont pas remis dans le délai supplémentaire imparti ou lorsque le client refuse l'accès à sa comptabilité, SUISA peut procéder elle-même à une estimation des données nécessaires et s'en servir pour établir sa facture. Les factures établies sur la base d'estimations sont considérées comme acceptées par le client si celui-ci ne fournit pas, dans les 30 jours après la date de la facture, des indications complètes et correctes.

H. Paiements

- 28 Les redevances sont payables aux dates et selon les modalités fixées dans l'autorisation. Si rien de contraire n'a été convenu, les redevances sont payables dans les 30 jours après facturation.
- 29 SUISA peut exiger des versements anticipés ou d'autres garanties, à hauteur du montant des redevances prévisibles.

I. Relevés de la musique et des phonogrammes et vidéogrammes utilisés

- 30 Les clients chargent les musiciens et les disc-jockeys d'établir des relevés de la musique diffusée lorsqu'ils les engagent pour plus de trois manifestations.
- 31 Dans les 30 jours après la manifestation (ou dans les délais mentionnés dans l'autorisation), les clients remettent à SUISA ces listes de la musique utilisée, avec les indications suivantes:
- Titre
 - Compositeur
 - de plus, lors d'utilisation de phonogrammes:
 - Nom de l'interprète
 - Label et numéro de catalogue
 - et lors d'utilisation de vidéogrammes:
 - Titre original
 - Nom et adresse du producteur ou du propriétaire
 - Label et numéro de catalogue

SUISA remet gratuitement des formulaires pour ces relevés.

- 32 SUISA renonce à la remise de ces relevés
- pour les orchestres qui possèdent une carte de légitimation appropriée délivrée par SUISA
 - pour les fanfares, chœurs, ensemble instrumentaux, club des yodleurs
 - conformément aux autres éventuelles dispositions de l'autorisation.
- 33 Elle renonce également aux relevés susmentionnés lorsque se produisent des orchestres ou des disc-jockeys qui annoncent directement leur répertoire à SUISA de manière crédible.

- 34 Si, même après un rappel écrit, les relevés requis ne sont pas remis dans le délai supplémentaire imparti, SUISA est en droit d'exiger une redevance supplémentaire de CHF 40.00 par manifestation. Elle est doublée en cas de récidive.
- 35 Les clients qui autorisent l'installation d'un système électronique de reconnaissance de la musique exécutée dans leur établissement sont libérés de l'obligation de fournir des relevés au sens des chiffres 30ss, pour les manifestations lors desquelles la musique est exécutée à partir de phonogrammes. L'installation du système sert à la répartition des recettes; tous les coûts relatifs à un tel système sont pris en charge par SUISA. Pour les clients qui refusent l'installation d'un tel système dans leur établissement, les dispositions des chiffres 30ss continuent à s'appliquer de manière inchangée, pour toutes les manifestations ayant lieu dans l'établissement.

J. Durée de validité

- 36 Ce tarif est valable du 1^{er} janvier 2014 au 31 décembre 2018.
- 37 En cas de modification profonde des circonstances, il peut être révisé avant son échéance.
- 38 Si aucun nouveau tarif n'est en vigueur après l'échéance de ce tarif, alors même qu'une requête d'approbation a été déposée, la durée de validité du présent tarif est prolongée jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau tarif. Une entrée en vigueur rétroactive de ce nouveau tarif demeure toutefois réservée.



SUISA

Cooperativa degli autori ed editori di musica

SWISSPERFORM

Società svizzera per i diritti di protezione affini

Tariffa comune H 2014 – 2018

Esecuzioni di musica per manifestazioni danzanti e ricreative nell'industria alberghiera

Approvata dalla Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini il 25 novembre 2013. Pubblicata nel Foglio ufficiale svizzero di commercio n. 235 del 4 dicembre 2013.

Società di gestione

SUISA

Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29
Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

A. Cerchia dei clienti

- 1 Questa tariffa concerne i titolari ed i gerenti di esercizi pubblici, di seguito denominati «clienti».
- 2 Gli esercizi dell'industria alberghiera sono esercizi permanenti e accessibili al pubblico, i cui titolari offrono a pagamento, personalmente o con personale appositamente impiegato, vivande e/o bibite per il consumo sul posto, mettendo a disposizione il relativo arredamento comprendente tavoli, sedie, teche, ecc.

B. Oggetto della tariffa

- 3 Questa tariffa concerne le esecuzioni con musica per manifestazioni danzanti e ricreative nell'industria alberghiera.
- 4 Si tratta di spettacoli in occasione dei quali
 - viene eseguita musica tramite musicisti e cantanti (live o playback). Vengono considerati musicisti anche i direttori di orchestra e gli albergatori che fanno essi stessi musica
 - viene proposta musica tramite supporti sonori, risp. audiovisivi (per esempio da Disc-Jockey)
 - viene eseguita musica come accompagnamento di show e attrazioni (artisti del circo o del varietà, ballerine, ecc.).

C. Eccezioni

- 5 La tariffa non concerne
 - concerti e produzioni analoghe (tariffe comuni Ka e Kb)
 - le esecuzioni musicali per manifestazioni danzanti e ricreative al di fuori dell'industria alberghiera (tariffa comune Hb)
 - l'esecuzione di musica tramite Juke-Box (tariffa comune Ma)
 - esecuzioni musicali per l'intrattenimento di sottofondo tramite supporti sonori o ricezione di emissioni (tariffa comune 3a)
 - la registrazione di musica su supporti audiovisivi (tariffe VI/VN).
- 6 Per quanto riguarda la proiezione di supporti audiovisivi, rimangono riservati i diritti d'autore di altri autori (registi, sceneggiatori).
- 7 Per quanto riguarda la registrazione di supporti sonori e supporti audiovisivi, rimangono riservati i diritti degli artisti esecutori e dei produttori.

D. Repertori e utilizzazione di musica, risp. supporti sonori/ audiovisivi

a) Diritti d'autore relativi alla musica

- 8 La tariffa concerne l'esecuzione di opere musicali non teatrali del repertorio della SUISA (di seguito dette «musica» quando non indicato altrimenti) protette in base al diritto d'autore.
- 9 Per esecuzioni in base a questa tariffa, il cliente può registrare della musica su propri supporti sonori. Supporti sonori utilizzabili soltanto in occasione di manifestazioni del cliente e non rilasciabili a terzi.

b) Diritti affini

- 10 La tariffa concerne i diritti d'indennità degli artisti esecutori e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi in commercio del repertorio della SWISSPERFORM.

c) Riserve

- 11 La SUISA detiene soltanto i diritti d'autore relativi alla musica. I diritti degli altri autori rimangono riservati.
- 12 La SWISSPERFORM non detiene
- i diritti esclusivi di riproduzione degli artisti esecutori e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi;
 - i diritti di esecuzione degli artisti e dei produttori di supporti sonori e audiovisivi non in commercio.

E. Tariffa comune

- 13 Per quanto riguarda questa tariffa, la SUISA è rappresentante anche di SWISSPERFORM.

Qualora in occasione di una manifestazione venisse utilizzato esclusivamente il repertorio della SWISSPERFORM e non quello della SUISA, la SWISSPERFORM può rivendicare direttamente l'indennità che le spetta.

F. Indennità

a) Base di calcolo

14 Il calcolo dell'indennità si basa sui seguenti parametri:

- Prezzo d'ingresso o altre indennità (per es. dalla vendita di braccialetti-pass), il cui pagamento consente ai visitatori l'accesso all'evento (di seguito prezzo d'ingresso),
- Prezzo per la bibita alcolica meno cara (più richiesta) (di seguito: prezzo della bibita); se non vengono vendute bibite alcoliche, vale il prezzo della bibita analcolica meno cara,
- Numero dei presenti nel corso di una giornata (di seguito: persone).

b) Calcolo

15 L'indennità viene calcolata per giornata e per manifestazione come percentuale del

$$(\text{prezzo d'ingresso} + \text{prezzo della bibita}) \times \text{persone}$$

La somma dell'importo del prezzo d'ingresso e della bibita viene arrotondata al franco intero superiore, per un importo minimo di CHF 6.00. Il numero di presenti viene arrotondato alla decina superiore.

16 La percentuale per i diritti d'autori sulla musica ammonta al 3.8 %.

17 Per manifestazioni musicali tramite supporti sonori o audiovisivi, la percentuale per i diritti affini ammonta all'1.14 %.

18 Al sito www.suisa.ch è possibile consultare le tabelle dalle quali risultano gli importi d'indennità per manifestazioni con una somma composta da prezzo d'ingresso o altra indennità e prezzo per la bevanda alcolica meno cara (più richiesta) fino ad un importo pari a CHF 35.00 oppure con un numero di visitatori fino a 400 persone. Queste tabelle possono essere richieste anche al Servizio clienti della SUIISA. Al Servizio clienti della SUIISA possono altresì essere richiesti gli importi d'indennità per manifestazioni con una somma composta da prezzo d'ingresso o altra indennità e prezzo per la bevanda alcolica meno cara (più richiesta) per un importo superiore ai CHF 35.00 oppure con un numero di visitatori superiore alle 400 persone.

c) Indennità minima

19 L'indennità ammonta per autorizzazione ad almeno CHF 30.00 per i diritti d'autore e a CHF 10.00 per i diritti affini.

d) Imposte

20 Le indennità previste dalla presente tariffa si intendono senza l'imposta sul valore aggiunto. Se quest'ultima va versata in virtù di un obiettivo obbligo fiscale cogente o dall'esercizio di un diritto d'opzione, essa è dovuta in aggiunta dal cliente al tasso d'imposta in vigore (2014: tasso normale 8 %, tasso ridotto 2.5 %).

e) Ribassi

- 21 I clienti che stipulano un contratto con la SUI SA per tutte le loro manifestazioni in base a questa tariffa attenendosi alle disposizioni contrattuali beneficiano di un ribasso del 5 %.

Beneficiano di un ulteriore ribasso a seconda delle persone presenti annualmente durante le manifestazioni organizzate. Tale ribasso ammonta allo 0.0008 % per persona, al massimo tuttavia al 20 %.

- 22 I clienti soci di un'associazione svizzera di utenti ai sensi di questa tariffa, che stipulano un contratto con la SUI SA per tutte le loro manifestazioni attenendosi alle relative disposizioni, hanno diritto ad un ribasso supplementare pari al 10 %, nel caso in cui tale associazione sostenga la SUI SA nell'espletamento dei suoi compiti.

Il sostegno dell'associazione deve comprendere

- l'invito ripetuto regolarmente, vale a dire almeno una volta all'anno, ai soci affinché notifichino tempestivamente alla SUI SA le loro manifestazioni con musica
- la comunicazione inoltrata regolarmente, vale a dire almeno una volta all'anno, circa le richieste della SUI SA nei confronti dei soci dell'associazione
- a richiesta il tentativo di mediazione in caso di controversie fra un socio e la SUI SA.

Il cliente deve comprovare ogni anno, spontaneamente, mediante relativi giustificativi, la sua adesione all'associazione. In alternativa anche l'associazione può fornire la prova dell'adesione inviando alla SUI SA, almeno una volta all'anno, un elenco dei soci con nome e indirizzo delle singole ditte. In mancanza di un giustificativo al cliente non sarà concesso alcun ribasso.

f) Supplemento in caso di violazioni della legge

- 23 L'indennità raddoppia
- se viene utilizzata musica senza il consenso della SUI SA
 - se il cliente non fornisce indicazioni o se le fornisce inesatte o incomplete per procurarsi un illecito vantaggio.
- 24 Rimane riservata una richiesta d'indennizzo eccedente.

G. Conteggio

- 25 Il cliente fornisce alla SUI SA tutte le indicazioni necessarie per il calcolo dell'indennità entro 10 giorni dopo la manifestazione o entro il termine citato nell'autorizzazione.
- 26 La SUI SA può richiedere per motivi di controllo dei giustificativi (in particolare conferme firmate), oppure esigere l'accesso ai libri contabili del cliente previo avviso e durante l'orario di lavoro.

- 27 Qualora le indicazioni o i giustificativi non le pervenissero entro il termine stabilito neanche dopo sollecito per iscritto o se le viene rifiutato l'accesso ai libri contabili, la SUIISA può procedere alla stima delle indicazioni e, basandosi su di essa, approntare una fattura. Le fatture allestite sulla base di stime vengono considerate accettate dal cliente, se quest'ultimo non fornisce indicazioni complete e corrette entro 30 giorni dalla data della fatturazione.

H. Pagamenti

- 28 Le indennità vanno pagate entro i termini previsti nell'autorizzazione nonché conformemente alle condizioni ivi indicate, per quanto non siano stati stipulati accordi diversi. Le altre indennità sono pagabili entro i 30 giorni dalla fatturazione.
- 29 La SUIISA può richiedere degli acconti o altre garanzie nell'ordine dell'ammontare previsto dell'indennità.

I. Elenchi della musica utilizzata e dei supporti sonori e audiovisivi utilizzati

- 30 I clienti fanno compilare dai musicisti o dai Disc-Jockey gli elenchi della musica utilizzata, quando sono ingaggiati per più di 3 manifestazioni.
- 31 I clienti trasmettono alla SUIISA entro 30 giorni dopo la manifestazione (o entro i termini citati nell'autorizzazione) gli elenchi della musica utilizzata con le indicazioni seguenti:
- il titolo
 - i compositori
 - inoltre in caso di utilizzazione di supporti sonori:
 - il nome dell'interprete
 - l'etichetta e il n. di catalogo
 - in caso di utilizzazione di supporti audiovisivi:
 - il titolo originale
 - il nome e l'indirizzo del produttore o del proprietario
 - l'etichetta e il n. di catalogo

La SUIISA mette a disposizione gratuitamente i relativi formulari per gli elenchi.

- 32 La SUIISA rinuncia a questi elenchi
- per orchestre in possesso di una speciale carta di legittimazione della SUIISA
 - per gruppi di strumenti a fiato, cori, associazioni di strumentisti e club di Jodler
 - in base ad eventuali altre disposizioni disciplinate dall'autorizzazione.
- 33 Essa rinuncia inoltre a questi elenchi in caso di orchestre o Disc-Jockey che notificano il loro repertorio in maniera attendibile direttamente alla SUIISA.

- 34 Qualora gli elenchi non pervenissero alla SUIISA neanche dopo sollecito scritto entro il termine stabilito, la SUIISA ha il diritto di richiedere un'indennità supplementare di CHF 40.00 per manifestazione; indennità raddoppiata in caso di recidiva.
- 35 I clienti che consentono l'installazione di un sistema elettronico per il riconoscimento della musica eseguita nel proprio esercizio, sono esentati dall'obbligo di inoltrare gli elenchi in base alle cifre 30 e 31 per le manifestazioni che prevedono l'esecuzione di musica da supporti sonori. L'installazione del sistema serve alla ripartizione delle entrate; tutti i costi ad esso legati sono a carico della SUIISA. Per i clienti che si oppongono all'installazione di un sistema di questo tipo, si applicano le disposizioni in base alla cifre 30 e 31 in maniera invariata per tutte le manifestazioni svolte nell'esercizio.

J. Periodo di validità

- 36 Questa tariffa è valevole dal 1° gennaio 2014 al 31 dicembre 2018.
- 37 In caso di cambiamento rilevante delle circostanze, essa può essere riveduta prima della scadenza.
- 38 Se, scaduta la presente tariffa e nonostante sia stata inoltrata una richiesta d'approvazione, non fosse ancora in vigore una nuova tariffa, la validità di questa tariffa è prorogata fino all'entrata in vigore della tariffa successiva. Rimane riservata la sua entrata in vigore retroattiva.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *Gemeinsamen Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform haben ihren Antrag auf Genehmigung eines revidierten *GT H*, der auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten soll, am 6. Mai 2013 und damit innerhalb der Eingabefrist gemäss Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht.

Mit der gemeinsamen Eingabe wird auch die Voraussetzung von Art. 47 Abs. 1 URG erfüllt, wonach mehrere Verwertungsgesellschaften, welche im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, für die gleiche Verwendung von Werken oder Darbietungen einen gemeinsamen Tarif nach einheitlichen Grundsätzen aufstellen und eine gemeinsame Zahlstelle bezeichnen müssen. Im vorliegenden Tarif übernimmt die SUI SA die Funktion der gemeinsamen Zahlstelle (vgl. Ziff. 25 ff. des Tarifs).

2. Da die Nutzerverbände Petzi und Gastrosuisse geltend machen, dass die Verhandlungsführung ungenügend war, ist vorab als Eintretensfrage zu klären, ob die Verwertungsgesellschaften ihre Verhandlungspflicht erfüllt haben, bzw. ob diese durch das Beharren auf der umstrittenen Tarifvorlage missachtet wurde. Im letzteren Fall müsste der Tarif gemäss Art. 9 Abs. 3 URV unter Ansetzung einer Frist zu Neuverhandlungen zurückgewiesen werden.

Art. 46 Abs. 2 URG setzt ernsthafte Tarifverhandlungen voraus, die auf eine Annäherung der Standpunkte abzielen (vgl. *Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 6 zu Art. 46 Abs. 2 URG). Es genügt also nicht, lediglich die eigenen Vorschläge zu unterbreiten. Allerdings ist die Verhandlungspflicht nicht so zu verstehen, dass die Verwertungsgesellschaften verpflichtet wären, so lange mit den Nutzerorganisationen zu verhandeln, bis eine Einigung erzielt wird. Ein Scheitern der Verhandlungen für sich allein ist kein Grund für eine Rückweisung der Tarifeingabe (vgl. *Govoni/Stebler*, Die Bundesaufsicht über die kollektive Verwertung von Urheberrechten, in: von Büren/David [Hrsg.], Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Bern/Genf/München 2006, S. 460 ff. und 489 f.; bzw. den Entscheid der ESchK vom 16.12.2009 betr. GT 12, Ziff. II/2a). So hat auch das Bundesgericht (vgl. das Urteil vom 19. Juni 2007 betr. GT 4d; BGE 133 II 263, E. 6.3; in sic! 10/2007 S. 727 ff.) präzisiert, dass Art. 46

Abs. 2 URG nicht eine Einigung zwischen den Tarifparteien voraussetzt. Erforderlich sei einzig, dass sich die Parteien ernsthaft auf Verhandlungen einlassen, und dabei wenigstens versuchen, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu gelangen. Gelingt das nicht, so belegt dies allein die mangelnde Einlässlichkeit gemäss Art. 9 Abs. 3 URV noch nicht, sondern es braucht klare Hinweise dafür, dass eine Partei von vornherein gar keinen Konsens angestrebt hat. So könne etwa das Beharren einer Partei auf ihrer Ausgangsposition, ohne Berücksichtigung der Einwände der Gegenseite, gegen die Pflicht zu einlässlichen Verhandlungen verstossen (Urteil des Bundesgerichts 2A.142/1994 vom 24. März 1995, E. 3a). Das trifft etwa zu, wenn eine Partei völlig unrealistische oder sachfremde Positionen vertritt und davon nicht oder nur geringfügig abrücken will, nicht aber wenn ihre Standpunkte allenfalls ambitiös, aber noch vertretbar erscheinen. Lässt sich keine Einigung erzielen, so müssen die Parteien nicht endlos weiterverhandeln. Sind insbesondere die Positionen so festgefahren, dass ein Konsens unmöglich oder sehr unwahrscheinlich erscheint, rechtfertigt sich in diesem Sinne ein Abbruch ernsthaft aufgenommener Verhandlungen.

Die Verhandlungen für einen neuen *GT H* wurden bereits anfangs 2011 aufgenommen. In dieser Zeit wurden insgesamt elf Verhandlungssitzungen durchgeführt. Wesentlicher Streitpunkt war dabei die Anhebung der Prozentsätze sowohl für bestimmte Nutzungen bei den Urheberrechten wie auch bei den verwandten Schutzrechten. Die geforderte Anhebung dieser Prozentsätze ist wohl ein ambitiöses Ziel. Es kann aber nicht von vornherein gesagt werden, dass dies nicht vertretbar ist. Jedenfalls ist die Einnahme einer solchen Position weder unrealistisch noch sachfremd. Es muss den Verwertungsgesellschaften möglich sein, solche Positionen einzunehmen und daran festzuhalten, um sie von der Schiedskommission auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen. Dies gilt selbst für die Überschreitung der 3-Prozent-Grenze bei den verwandten Schutzrechten, da es sich hierbei um eine Rechtsfrage handelt, die von der Schiedskommission zu beurteilen ist. Auf Grund dieser Vorgehensweise kann daher nicht von einer Missachtung der Verhandlungspflicht ausgegangen werden. Wenn dem Anliegen der Nutzer nicht stattgegeben wurde, heisst dies noch nicht, dass die Verhandlungspflicht missachtet worden ist. Es ist davon auszugehen, dass die Verhandlungspflicht sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht erfüllt worden ist.

Ob die vorgeschlagene Revision des *GTH* zulässig ist, muss im Rahmen der Angemessenheitsprüfung beurteilt werden. Damit kommt die Schiedskommission zum Ergebnis, dass die Tarifverhandlungen nicht ungenügend geführt worden sind. Die Nutzerverbände hatten Gelegenheit, ihre Standpunkte einzubringen. Dies gilt auch für den Verein Petzi, der von den Verwertungsgesellschaften schon seit einiger Zeit als Verhandlungspartner akzeptiert worden ist und der auch bei den vorliegenden Verhandlungen von Anfang an dabei war. Wenn dem Anliegen der Nutzer nicht stattgegeben wurde, heisst dies noch nicht, dass die Verhandlungspflicht missachtet worden ist. Auf die Tarifeingabe ist daher einzutreten.

3. Weiter ist festzuhalten, dass sich die Nutzerverbände mit den Verwertungsgesellschaften auf die Durchführung einer Studie zur Abklärung der Motivation von Party- und Clubbesuchern geeinigt haben. Gastrosuisse entnimmt dieser Studie, dass der Stellenwert der Musik und damit der urheberrechtlich relevante Anteil rechnerisch zwischen 20 und 25 Prozent beträgt. Allerdings wird von den Autoren der Studie bestätigt, dass die Summe aller Mittelwerte und die Verwendung der so entstehenden Gesamtzahl als Basis für einen prozentualen Vergleich der einzelnen Mittelwerte nicht sinnvoll erscheint. Unabhängig davon hat auch der Preisüberwacher befunden, dass es nicht zielführend sein kann, aus den in der Studie ausgewiesenen und gewichteten Top-sieben bzw. Top 25-Beweggründen für einen Clubbesuch den Stellenwert der urheberrechtsrelevanten Nutzung rechnerisch zu bestimmen. Dabei verweist er einerseits auf den grossen Ermessensspielraum bei der Auswahl der Beweggründe und andererseits auf den Umstand, dass die urheberrechtliche Bedeutung einiger dieser Faktoren umstritten ist. Nach seiner Auffassung wäre allenfalls abzuklären, welche Musikaffinität einem einzelnen Faktor zukommt. So könne der Faktor 'ansprechende Atmosphäre' durchaus auch einen Zusammenhang mit der gespielten Musik haben. Die Schiedskommission kann sich dieser Ansicht anschliessen. Letztlich lässt sich der Studie nicht mehr entnehmen, als dass die Musik ein wesentlicher, aber nicht der einzige Motivationsgrund für einen Clubbesuch darstellt. Von Interesse ist aber auch die Aussage der Studie, dass beim Fehlen der Musik die Clubbesucher unzufrieden sind. Musik ist demnach nicht nur von rein akzessorischer Bedeutung, sondern offensichtlich eine der Hauptmotivationen für einen Clubbesuch, und ihr kommt ein sehr hoher Stellenwert zu. Ein rechnerischer Zusammenhang mit Art. 60 URG und damit der Angemessenheitsprüfung lässt sich indessen nicht feststellen.

4. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet. Demnach ist bei der Festlegung der Entschädigung der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag oder hilfsweise der mit der Nutzung verbundene Aufwand (Abs. 1 Bst. a), die Art und Anzahl der benutzten Werke, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. b) sowie das Verhältnis geschützter zu ungeschützten Werken, Darbietungen, Ton- oder Tonbildträger oder Sendungen (Abs. 1 Bst. c) zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist ferner so festzulegen, dass sie in der Regel höchstens zehn Prozent des Nutzungsertrags oder des Nutzungsaufwands für die Urheberrechte und höchstens drei Prozent für die verwandten Schutzrechte beträgt, wobei die Berechtigten bei einer wirtschaftlichen Verwaltung Anspruch auf ein angemessenes Entgelt haben (Abs. 2).

Seitens Gastrosuisse wird geltend gemacht, dass schon der bisherige *GT H* (2006 bis 2011) nicht genehmigungsfähig gewesen wäre. Dies sei bei der Prüfung des neuen Tarifs zwingend zu berücksichtigen. Für die Jahre 2013 bis 2018 geht Gastrosuisse von einer Erhöhung bei den Urheberrechten von 44,7 Prozent und bei den verwandten Schutzrechten von 294,7 Prozent aus. Völlig krass sei die mit dem neuen Tarif vorgesehene Erhöhung unter Berücksichtigung der seit 2005 vorgenommenen Tarifsteigerungen. Ausserdem belaste der *GT H* wegen des Einbezugs des Getränkepreises den Grossteil der Nutzer massiv höher als dies etwa bei den Gemeinsamen Tarifen Hb oder K der Fall sei, was besonders bei kleineren Veranstaltungen ins Gewicht falle. Es sei daher verfehlt, bei der Festlegung der Urheberrechts-Entschädigung auf ein solches nicht urheberrechtlich relevantes Kriterium abzustellen. Auch berücksichtige der vorgelegte Tarif nicht, dass sich die Studie der Universität St. Gallen nur auf Club-Anlässe beziehe und in diesem Bereich der Anteil der Musik an der Motivation der Besucher am grössten sei. Dagegen sei der Anteil tarifrelevanter Musiknutzung bei anderen Anlässen und an anderen Orten wesentlich geringer. Dies bedeute, dass z.B. bei einem Silvesteranlass eines Gastrobetriebes eine weit tiefere Vergütung als 22,5 Prozent geschuldet sei. Insbesondere wird die Überschreitung des Höchstsatzes um 50 Prozent bei den verwandten Schutzrechten als absolut inakzeptabel bezeichnet.

Dagegen begründet Swissperform die Überschreitung des Prozentsatzes von 3 Prozent bei den verwandten Schutzrechten damit, dass die Schweiz ohne Vorbehalt gemäss Art. 15 Abs. 3 dem WPPT beigetreten ist. Art. 15 Abs. 1 WPPT sehe zudem vor, dass die ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller für die Wiedergabe veröffentlichter Tonträger Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung haben sollen. Zur Unterstützung dieser Auffassung legen sie ein Rechtsgutachten (Gutachten Gervais: *Comptabilité de l'article 60 de la loi suisse sur le droit d'auteur avec les conventions internationales*) vor. Ein weiteres Gutachten (Gutachten Lindner: *Europarechtliche Zulässigkeit der 3%-Regel im liechtensteinischen Urheberrecht*) gelangt zum Ergebnis, dass auch unter dem Gesichtspunkt des europäischen Rechts die gesetzlich vorgesehene Limite von drei Prozent zweifelhaft ist.

a) Zum Einbezug der Getränkepreise

Mit der Revision des *GT H* streben die Verwertungsgesellschaften offenbar eine Annäherung an die beiden Aufführungstarife *GT Hb* und *GT K* an. Dazu geben sie an, dass sich die Berechnungsbasis des *GT H* zusammensetzt aus dem Eintrittspreis (oder sonstigen Entgelt) sowie aus dem Preis für das billigste (gebräuchliche) alkoholische Getränk und die Anzahl Personen (vgl. Ziff. 14 *GT H*).

Es lässt sich feststellen, dass es bis ins Jahr 1987 im Nutzungsbereich des vorgelegten *GT H* zwei Urheberrechtstarife gab, nämlich den *GT H* für Aufführungen mit Musikern im Gastgewerbe und den *GT Hm* für Musik zu Tanz und Unterhaltung mit Ton- und Tonbildträgern in Gastgewerbebetrieben. Dabei hat der Einbezug des günstigsten alkoholischen Getränks in die Berechnungsbasis des *GT Hm* eine lange Tradition und diese Praxis wurde im späteren *GT H* namentlich auch nach der Totalrevision des Urheberrechtsgesetzes fortgesetzt.

Grundsätzlich ist somit zu prüfen, ob der Einbezug des Getränkepreises in die Bemessungsgrundlage Art. 60 URG standhält. Dabei ist bei der Festlegung der Entschädigung in erster Linie von dem aus der Nutzung des Werks bzw. der Darbietung erzielten Ertrags auszugehen. Falls bei besonderen musikalischen Anlässen die Getränkepreise höher sind als üblich, ist anzunehmen, dass mit der Aufführung von Musik über die Getränke ein Zusatzertrag erwirtschaftet wird. Hier ist somit der urheberrechtliche Bezug gegeben

und das Abstützen auf den Getränkepreise unter Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG folgerichtig und nicht zu beanstanden.

Etwas schwieriger ist die Situation zu beurteilen, wenn die Getränkepreise bei einem Anlass mit Musikaufführung nicht erhöht werden. Der Studie der Universität St. Gallen ist zu entnehmen, dass Musik ein wichtiger Motivationsgrund für einen Clubbesuch ist. Dies dürfte selbst für die von Gastrosuisse erwähnte Sylvester-Party in einem Gastgewerbebetrieb gelten. Auch in diesem Fall dürfte ein wesentlicher Teil des gesamten Umsatzes dank der Aufführung von Musik erzielt werden, da ohne Musik bestimmt weniger Personen an einem derartigen Anlass teilnehmen würden. Ohne Musik dürften die Besucher aber auch weniger Zeit in einem Club oder in einem Gastrobetrieb verbringen und damit auch weniger konsumieren. Wie hoch dieser zusätzliche Anteil genau ist, liesse sich wohl nur beim Vergleich je eines Club-Abends mit und ohne Musik feststellen lassen. Auf jeden Fall kann nicht von vorneherein gesagt werden, dass Musik nicht ertragsfördernd ist. An diesem dank Musik erzielten Mehrertrag sollte auch der Urheber bzw. der Rechtsinhaber teilhaben. Zudem ist der von Petzi vorgelegten Tabelle zu entnehmen, dass es auch Clubs ohne Eintrittspreise gibt, bei denen nur auf den Getränkepreis abgestellt wird. Dies dürfte vor allem auch auf die von Gastrosuisse vertretenen Betriebe zutreffen. Somit müsste beim Verzicht auf den Einbezug des Getränkepreises eine andere Berechnungsgrundlage gefunden bzw. allenfalls gar auf den Aufwand abgestellt werden.

Im Vergleich zu anderen Tarifen (wie *GT Hb* und *GT Kb*) ist festzuhalten, dass der Nutzer von Urheber- und Leistungsschutzrechten in diesen Tarifen nicht selbst Getränke verkauft. Diese werden in der Regel durch Dritte angeboten und können somit in diesen Tarifen nicht zu den urheberrechtsrelevanten Einnahmen gezählt werden. Etwas widersprüchlich ist allerdings, dass im *GT Hb* allfällige im Eintrittspreis inbegriffene Leistungen an die Besucher, die mit den Musikaufführungen in keinem Zusammenhang stehen (z.B. der Gegenwert eines im Eintrittspreis inbegriffenen Getränks) abgezogen werden können. Dies lässt sich indessen damit erklären, dass in den fraglichen Tarifen unterschiedliche Berechnungsmodelle und damit auch unterschiedliche Prozentsätze zur Anwendung gelangen. So gibt es beispielsweise gemäss Ziff. 15 des *GT Hb* eine Definition der zu berücksichtigenden Einnahmen. Demnach ist die Berechnungsbasis hier viel breiter

als beim *GT H*. Würden im *GT Hb* nämlich sowohl die Einnahmen Dritter (bzw. die entsprechenden Lizenzabgaben) wie auch die Getränkepreise berücksichtigt, so könnte eine Doppelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Ein unmittelbarer Vergleich mit dem *GT Hb* ist somit nur begrenzt möglich. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass im vorliegenden *GT H* der Getränkepreis in der Bemessungsgrundlage mitberücksichtigt wird.

b) Prozentsätze

Gemäss Beschluss vom 14. November 2005 betreffend den *GT H* (vgl. Ziff. II/3) haben sich die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerorganisationen auf eine Anhebung der tariflichen Entschädigungen geeinigt. Dabei wurden die Vergütungen zeitlich gestaffelt bis auf ein Maximum von 3,8 Prozent der Einnahmen für Urheberrechte angehoben. Die verwandten Schutzrechte folgten der tariflichen Entwicklung der Urheberrechte und betrugen bei allen Stufen 30 Prozent der Entschädigung der Musikurheberrechte. Dabei schlossen die Verwertungsgesellschaften nicht aus, dass der *GT H* mindestens für einen Teil der Nutzer zu markant höheren Vergütungen führen wird. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass in denjenigen Fällen, in denen die Verwendung von Musik die Hauptsache ist, die Höhe der Vergütung derjenigen im *GT Hb* anzugleichen ist.

Bezüglich der Urheberrechte sieht der neu vorgelegte Tarif zwei Kategorien von Anlässen vor. So wird unterschieden zwischen 'Tanzanlässe und Partys' (Anlässe bei denen Musik zum Tanzen oder Musik von einem Disc Jockey aufgeführt wird) einerseits und 'Andere Anlässe' (z.B. Barpianist, Stubeten, Jazz-Brunch, Cabarets) andererseits. Der Prozentsatz für die Anlässe der ersten Kategorie soll stufenweise während der Gültigkeitsdauer des Tarifs von heute 3,8 auf 5,5 Prozent angehoben werden; der Prozentsatz für die anderen Anlässe bleibt dagegen unverändert bei 3,8 Prozent. Die Erhöhung des Prozentsatzes für 'Partys und Tanzanlässe' auf 5,5 Prozent in drei Schritten (der maximale Satz wird 2018 erreicht) hält die SUIA angesichts der Bedeutung der Musik gemäss der Studie der Universität St. Gallen und im Vergleich zu anderen Tarifen (wie *GT Ka* oder *GT Y*) für gerechtfertigt. Ausserdem habe das Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 13. Februar 2013 zum *GT Z* (E. 7.2.3; Ref. B-8558/2010) bestätigt, dass eine erhebliche Erhöhung angemessen sein kann, wenn die bisherigen Entschädigungen zu niedrig waren. Ein Abzug pro rata temporis gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG für

ungeschützte Musik wird abgelehnt, weil es in der Natur der Sache liege, dass in Clubs oder an Partys nur geschützte Musik verwendet werde. Während es somit bei den 'anderen Anlässen' unverändert beim geltenden Prozentsatz bleibt, soll bei Anlässen, bei denen Musik zum Tanzen oder Musik von einem Disc Jockey aufgeführt wird, die Vergütung für Urheberrechte stufenweise erhöht werden.

Bei den verwandten Schutzrechten findet sich eine ähnliche Unterteilung, wobei der Prozentsatz für die erste Kategorie (Clubs und Partys) von heute 1,14 auf 4,5 Prozent angehoben werden soll. Auch hier ist die Erhöhung in drei Schritten bis 2018 vorgesehen. Zur Begründung der Erhöhung über den Regelprozentsatz von 3 Prozent hinaus wird geltend gemacht, dass besondere Voraussetzungen gemäss Art. 60 Abs. 2 URG vorliegen, die ein Abweichen vom Regelhöchstsatz zulassen. Dabei wird auch auf den Entscheid der Schiedskommission vom 14. November 2011 betr. den *GT Hb* (Erhöhung des Prozentsatzes auf 4,5 % bei einem Einigungstarif) sowie im internationalen Kontext auf zwei Gutachten (vgl. vorne Ziff. II/4) hingewiesen. Damit möchte die Swissperform die Vergütungen für die Leistungsschutzrechte allgemein auf ein 'vertretbares europäisches Niveau' anheben, bzw. dem Urheberrecht angleichen; wobei diese Anhebung zunächst in jenen Bereichen erfolgen soll, in denen diese Leistungen in besonderem Masse kommerziell genutzt werden.

Die Schiedskommission stellt dazu fest, dass die Vergütungssätze sowohl für die Urheberrechte wie auch für die Leistungsschutzrechte im Rahmen der vergangenen Tarifrevisionen des *GT H* erheblich angestiegen sind und die Verwertungsgesellschaften für Tanzveranstaltungen und Partys nun eine weitere Erhöhung beantragen, die namentlich bei den verwandten Schutzrechten massiv ausfällt.

Zwar ist die Schiedskommission der Auffassung, dass bei 'Tanzanlässen und Partys' einerseits und bei 'anderen Anlässen' andererseits von verschiedenen Intensitäten der Musiknutzung ausgegangen werden darf. Eine Differenzierung zwischen diesen beiden Nutzungsformen schliesst sie daher grundsätzlich nicht aus. Hinterfragen kann man allenfalls, ob die vorgenommene Abgrenzung logisch und angemessen ist. Zwar ist es ohne weiteres verständlich, dass Tanzanlässe regelmässig höher gewichtet werden. Fraglich ist allerdings, dass eine Veranstaltung mit Disc Jockey höher gewichtet wird als beispielsweise das Live-Konzert eines Barpianisten oder ein Jazz-Brunch mit Musikern.

Die erneute Erhöhung der Vergütungssätze wird von den Verwertungsgesellschaften mit der Studie der Universität St. Gallen sowie der Harmonisierung mit anderen Tarifen begründet. Zudem macht Swissperform - wie oben erwähnt - hinsichtlich der verwandten Schutzrechte eine Angleichung an die Urheberrechte geltend. Nach Ansicht der Schiedskommission sind das ungenügende Gründe den Tarif in der vorgesehenen Weise anzuheben. So lässt sich aus der Studie der Universität St. Gallen nicht konkret herauslesen, wieso eine Erhöhung in diesem Ausmass begründet wäre. Bezüglich der Harmonisierung mit anderen Tarifen ist es nicht opportun, einfach die reinen Prozentzahlen zu vergleichen. Es muss ebenso sehr auf die Ausgestaltung der Berechnungsgrundlage abgestellt werden. Nur so kann geprüft werden, ob eine Erhöhung allenfalls angemessen und damit gerechtfertigt wäre. Mit der vorliegenden Vorlage wurde dies nur ungenügend dargetan. Dies bedeutet, dass die Ansätze bis auf Weiteres auf dem heutigen Stand zu belassen sind. Zudem kann bei den verwandten Schutzrechten nicht ausgeschlossen werden, dass hier die massive Erhöhung auf 4,5 Prozent selbst unter Berücksichtigung der stufenweisen Anpassung gemäss Praxis der Schiedskommission zu einer sprunghaften und damit unzulässigen Erhöhung der Entschädigung führt. Dem steht auch der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts betr. GT Z vom 13. Februar 2013 (vgl. E. 7.2.3) nicht entgegen, da es vorliegend nicht um eine geänderte Bemessungsgrundlage geht. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Entschädigungen nach den bereits früher erfolgten Erhöhungen unangemessen tief sind. Für sämtliche Anlässe gilt somit für die Urheberrechte der Satz von 3,8 Prozent und bei den verwandten Schutzrechten der Satz von 1,14 Prozent. Damit bleibt auch das in Art. 60 Abs. 2 URG vorgeschriebene Verhältnis zwischen Urheberrechten und verwandten Schutzrechten von zehn zu drei gewahrt. Es muss daher nicht weiter geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen bei den verwandten Schutzrechten allenfalls eine Überschreitung des Regelhöchstsatzes von drei Prozent zulässig wäre. Mit diesen Feststellungen ist aber nicht gesagt, dass entsprechend moderate Erhöhungen in Zukunft ausgeschlossen sind. Die Schiedskommission ist aber der Auffassung, dass die verlangten Erhöhungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht begründet sind und lehnt sie daher ab.

Die Schiedskommission hat aber auch keinen Anlass unter die im Jahre 2013 geltenden Vergütungen zurückzugehen. Die Nutzerverbände Gastrosuisse, ASCO und hotellerie-suisse haben diesen Tarifansätzen seinerzeit zugestimmt (vgl. die Beschlüsse betr. den

GT H vom 14.11.2005, vom 14.11.2011 und vom 24.09.2012) und sie haben in diesem Verfahren keine verlässlichen Angaben vorgelegt, weshalb diese Vergütungen nicht mehr angemessen sein sollen. Dies gilt auch für den Verband Petzi, der zumindest seit 2011 (vgl. Beschluss vom 14.11.2011, Ziff. I/3) an den entsprechenden Tarifverhandlungen teilgenommen hat.

Gilt für sämtliche Anlässe der gleiche Prozentsatz, braucht es die in Ziff. 16 und Ziff. 17 (Titel) vorgenommene Differenzierung zwischen 'Tanzveranstaltungen und Partys' einerseits und 'Anderen Anlässen' andererseits nicht mehr. Diese Ziffern können gestrichen werden, wobei die bisherige Ziff. 17.1 zur Ziff. 16 und die bisherige Ziff. 17.2 zur Ziff. 17 wird.

c) Streichung der zusätzlichen Ermässigung (Ziff. 20 GT H 2012-2013)

Die Verwertungsgesellschaften gehen in ihrer Eingabe davon aus, dass die neue Regelung bezüglich der Verbandsrabatte (Ziff. 22 *GT H*) von den Nutzerverbänden akzeptiert worden ist. Die bisher gewährte zusätzliche Ermässigung von 1,5 Prozent gemäss der Ziff. 20 des bisherigen Tarifs sei im Sinne einer Übergangslösung für die Jahre 2012 und 2013 ohne Präzedenzwirkung gewährt und nun gestrichen worden, da diese Regelung grundsätzlich dem Bruttoprinzip widerspreche. Die Nutzerverbände verlangen indessen, dass dieser Rabatt auch weiterhin gewährt wird.

Beim fraglichen Zusatzrabatt handelt es sich um ein auf zwei Jahre beschränktes Angebot der Verwertungsgesellschaften. Dieser Rabatt wurde ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präzedenzwirkung zugestanden (vgl. Ziff. I/4 des Beschlusses vom 14.11.2011). Damit sollten während der Verhandlungsphase Einnahmesteigerungen bei den Verwertungsgesellschaften aufgrund einer allfälligen teuerungsbedingten Zunahme der Tarifberechnungsbasis vermieden werden. Derartige Rabatte sind grundsätzlich freiwillige Zugeständnisse der Verwertungsgesellschaften, da ein Tarif auch ohne solche Ermässigungen den Angemessenheitskriterien von Art. 60 URG entsprechen muss. Bemessungsansatz ist zudem regelmässig der Bruttoertrag aus der vorgenommenen Nutzung (vgl. *M. Rehbinder/A. Viganò*, Urheberrecht, 3. Aufl. N. 2 zu Art. 60 URG). Gegen die Streichung der bisherigen Ziff. 20 *GT H* bzw. des entsprechenden Rabattes ist somit nichts einzuwenden.

d) Keine Vergütung für verwandte Schutzrechte bei Live-Musikern (Streichung der Ziff. 15 GT H 2012-2013)

Gastrosuisse beanstandet, dass die bisherige Ziff. 15 aus dem *GT H* gestrichen worden ist und verlangt, dass die Klarstellung, wonach bei Live-Auftritten von Musikern die Ansätze für verwandte Schutzrechte bei der Berechnung unberücksichtigt bleiben, wieder aufzunehmen sei.

Der neue Tarif unterscheidet - im Gegensatz zum bisherigen - nicht mehr zwischen der Aufführung von Tonträgern einerseits und den Live-Auftritten von Musikern andererseits. Deshalb wurde die bisherige Ziff. 15 (Aufführungen mit Musikern) gestrichen. Es gibt deshalb auch keinen Anlass mehr zu präzisieren, dass bei Live-Auftritten von Musikern bezüglich der verwandten Schutzrechte keine Entschädigung geschuldet ist. Dafür legt die Ziff. 10 fest, dass sich der Tarif auf Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler bezieht. Live-Darbietungen fallen indessen nicht unter den Vergütungsanspruch von Art. 35 URG. Die Streichung der bisherigen Präzisierung in Ziff. 15 ist daher nicht irreführend, da auf eine solche tarifliche Bestimmung verzichtet werden kann. Die Schiedskommission regt indessen an, im Interesse der Nutzer und Nutzerinnen eine entsprechende Erläuterung im Merkblatt zum *GT H* aufzunehmen.

e) Rechnung aufgrund von Schätzungen (Ziff. 27 GT H)

Gastrosuisse lehnt die Regelung gemäss Ziff. 27 des Tarifs ab. Diese sieht vor, dass diejenigen Nutzer, welche ihre Belege gemäss Ziff. 26 nicht einreichen, schriftlich gemahnt werden und ihnen eine Nachfrist angesetzt wird. Lassen sie auch diese Nachfrist ungenutzt verstreichen, kann die SUI SA eine Schätzung vornehmen und gestützt darauf Rechnung stellen. Innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung hat der säumige Nutzer Gelegenheit, eine Korrektur dieser Rechnung zu verlangen, wenn er vollständige und korrekte Angaben nachliefert. Andernfalls gelten die von der SUI SA geschätzten Daten als anerkannt. Gastrosuisse geht davon aus, dass es aufgrund des Bundesgerichtsentscheides vom 13. Dezember 2007 (4A_418/2007) keinen zwingenden Grund gibt, eine absolute Anerkennungspflicht von geschätzten Rechnungen in einem Gemeinsamen

Tarif zu statuieren. Als Alternative wird vorgeschlagen, dass nach einer erfolgten Mahnung eine angemessene Gebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu bezahlen ist.

Dagegen stützen die Verwertungsgesellschaften die Regelung gemäss Ziff. 27 *GT H* auf den erwähnten Bundesgerichtsentscheid und haben sie seither standardmässig in etliche Tarife aufgenommen. Gestützt auf die gesetzliche Mitwirkungspflicht der Nutzer sei nicht einzusehen, was an dieser Regelung unangemessen sein soll.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 URG müssen die Werknutzer und -nutzerinnen den Verwertungsgesellschaften alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen. Es gilt somit eine Bevorzugung derjenigen Nutzer zu vermeiden, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, zumal die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sind, die Verwertung nach dem Gebot der Gleichbehandlung zu besorgen (Art. 45 Abs. 2 URG). Gestützt darauf kann die auch in anderen Tarifen aufgenommene Rechnungsstellung auf der Basis einer Schätzung der Nutzungsdaten nicht unangemessen sein. Eine derartige Regelung könnte ohne weiteres auch Gegenstand einer freien vertraglichen Lizenzvereinbarung sein. Es erscheint der Schiedskommission richtig, dass die Nutzung letztlich eingeschätzt und auch durchgesetzt werden kann, wenn der Nutzer nach mehreren Aufforderungen nicht reagiert. Die Schiedskommission erwägt indessen eine tarifliche Ergänzung zu verlangen, wonach die entsprechende Mahnung mit eingeschriebener Post zu erfolgen hat, verzichtet aber letztlich darauf, da sie davon ausgeht, dass dies im Interesse der (beweispflichtigen) Verwertungsgesellschaften ohnehin der Fall sein dürfte. Die Ziff. 27 des Tarifs wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

f) Entscheid betr. vorsorgliche Massnahmen (Anwendbarkeit des bisherigen Tarifs)

Zur Vermeidung einer Tariflücke beantragen die Verwertungsgesellschaften als vorsorgliche Massnahme die Verlängerung des bisherigen *GT H* bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach Eingang des begründeten Entscheids über den neuen *GT H*.

Das Begehren stützt sich auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Januar 2013 betr. den Zusatztarif GT 3a und soll für den Fall einer Anfechtung des vorliegenden Entscheids eine tariflose Zeit zwischen dem 1. Januar 2014 und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist verhindern, die erst mit der Zustellung des schriftlich begründeten Beschlusses zu laufen beginnt.

Die beantragte vorsorgliche Massnahme, den geltenden Tarif, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 24. September 2012 genehmigt hat, für den Fall der Anfechtung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist weiter anwendbar zu lassen, ist sowohl im Interesse der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzer und Nutzerinnen. Ohne Tarif wäre es den Verwertungsgesellschaften nämlich nicht möglich die entsprechenden Rechte einzuräumen und die Nutzer könnten ohne deren Erlaubnis auch keine Nutzungshandlungen vornehmen. Die Schiedskommission hat somit keine Einwände, zur Vermeidung einer Tariflücke den bisherigen Tarif für anwendbar zu erklären, bis die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist. Dies unter dem Vorbehalt einer definitiven Abrechnung gemäss dem aus diesem Entscheid resultierenden Tarif. Da nicht auszuschliessen ist, dass die Rechtsmittelfrist wegen Stillstands der Fristen (Art. 22a VwVG) die Dauer von 30 Tagen überschreiten kann, verzichtet die Schiedskommission auf die Festlegung einer 30-Tage-Frist.

5. Aufgrund der vorgenommenen Änderungen hat die Schiedskommission abschliessend eine kürzere Geltungsdauer des neuen *GT H* geprüft. Dabei ist sie aber zum Schluss gekommen, dass die Gültigkeitsdauer von fünf Jahren angemessen ist. Dies auch unter Berücksichtigung der Dauer eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens. Der *GT H* wird somit für die vorgesehene Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 genehmigt.
6. Bezüglich der restlichen Bestimmungen des vorgelegten Tarifs kann die Schiedskommission auf eine weitergehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichten, da diese nicht bestritten sind und auch keine gewichtigen Anzeichen vorliegen, die gegen die Annahme von deren Angemessenheit sprechen (vgl. Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190 sowie den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c, E. 6.2., S. 17 f.). Unter den obigen Vorausset-

zungen kann auch auf eine Behandlung weitergehender Anträge sowohl der Verwertungsgesellschaften wie auch der Nutzerverbände verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für die gestellten Eventualanträge.

7. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 URV erhalten die Parteien anlässlich der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. In der Folge wird der vorgelegte *GT H* mit den von der Schiedskommission vorgenommenen Änderungen genehmigt.
8. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV unter solidarischer Haftung von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Der *Gemeinsame Tarif H* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe) wird in der Fassung vom 25. März 2013 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 mit den folgenden Änderungen genehmigt:
 - 1.1. Die Ziffern 16 und 17 werden gestrichen;
 - 1.2. Ziff. 17.1 wird zu Ziff. 16;
 - 1.3. Ziff. 17.2 wird zu Ziff. 17.
2. Der mit Beschluss vom 24. September 2012 genehmigte *GT H* bleibt bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist in diesem Verfahren anwendbar. Eine definitive Abrechnung gestützt auf den nach Ziff. 1 genehmigten Tarif bleibt vorbehalten.
3. Den am *GT H* beteiligten Verwertungsgesellschaften SUISA und Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 2'500.00
 - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 6'744.90total Fr. 9'244.90 auferlegt. Sie haften dafür solidarisch.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Mitglieder der Spruchkammer

- SUIISA, Zürich (Einschreiben)
 - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
 - Gastrosuisse, Zürich (Einschreiben)
 - hotelleriesuisse, Bern (Einschreiben)
 - Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Diskotheken (ASCO), Zürich (Einschreiben)
 - Verein PETZI, Verband Schweizer Musikclubs, Zürich (Einschreiben)
 - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werdenⁱ. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegenⁱⁱ.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

ⁱ Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

ⁱⁱ Art. 52 Abs. 1 VwVG.